



Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG)

Zum zitierten Ministerialentwurf nimmt die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV) wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1, Z 2 (§ 20b Abs 2a StGB):

In der Praxis stößt die Staatsanwaltschaft bei der Möglichkeit, kriminell bedingte Vermögensverschiebungen im Wege vermögensrechtlicher Maßnahmen zu korrigieren, regelmäßig an ihre Grenzen. Eine Erweiterung der Verfallsbestimmungen wird daher grundsätzlich begrüßt, wenngleich sich die Logik hinter der Auswahl jener Straftaten in § 20b Abs 2a StGB, wegen denen ein Ermittlungsverfahren geführt werden muss, um dort sichergestellte Vermögenswerte für verfallen erklären zu können, nicht ganz erschließt. So findet sich zwar das Grunddelikt des § 165 StGB (der übrigens nicht zwingend einen Zusammenhang mit einem Verfahren aus dem Bereich der schweren organisierten Kriminalität oder des Terrorismus herstellt, wie dies in den Erläuterungen als Begründung angeführt wird) in der Aufzählung, was einen Verfall auch nur geringer Beträge, die beispielsweise in einem Betrugsverfahren bei einem sog. „money mule“ sichergestellt wurden, ermöglichen würde. Verfahren wegen viel schwerer wiegender Straftaten (zB der schwere gewerbsmäßige Betrug der unmittelbaren Täter) bieten hingegen keine (unmittelbare) Grundlage für einen erweiterten Verfall nach § 20b Abs 2a StGB, sondern wären allenfalls nur über den Umweg der Eigengeldwäsche erfasst. Zur effektiven Abschöpfung von inkriminierten Vermögenszuwächsen insbesondere im Bereich der organisierten Internetkriminalität wird daher angeregt zumindest die in diesem Bereich häufig

zur Anwendung gelangenden Tatbestände der §§ 146ff und 148a StGB in die Liste aufzunehmen. Ebenso erschließt sich aus den Erläuterungen nicht, warum nicht auch die §§ 247a und 247b neu StGB enthalten sind, finden sich doch mehrere Bestimmungen in der Aufzählung, die ebenfalls nur eine Strafdrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe aufweisen.

Exkurs: Anregung in Bezug auf § 20a StGB:

In der Praxis führen Fälle, in denen Beschuldigte inkriminierte Vermögenswerte dem Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden entziehen, indem sie diese rechtzeitig vor einer Sicherstellung umwandeln (z.B. ein Liegenschafts Kauf mit inkriminierten Geldern) und sodann diesen Ersatzwert unentgeltlich einem Dritten übertragen (zumeist Familienmitglieder) sehr oft zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass die durch die Straftat eingetretene unrechtmäßige Bereicherung nicht mehr adäquat abgeschöpft werden kann.

Die in § 20a Abs 1 StGB vorgenommene Unterscheidung zwischen Vermögenswert einerseits und Nutzungen/Ersatzwerten bzw. Wertersatzverfall andererseits erscheint unbillig und führt in der Praxis oftmals dazu, dass eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls nicht oder lediglich in Höhe eines Bruchteils des Schadensbetrags möglich ist. Die aktuelle Rechtslage ist insofern unbefriedigend, als beispielsweise die Ehegattin, der unentgeltlich das Alleineigentum an einer etwa mit veruntreuten Geldern finanzierten Liegenschaft übertragen wurde, bessergestellt ist, als ein gutgläubiger Dritter, der die kriminell erlangten Gelder selbst geschenkt erhält.

Mit der gegenständlichen Änderung durch die geplante Neufassung des § 165 StGB und der damit einhergehenden Erweiterung der Eigengeldwäsche wäre diesem Problem möglicherweise teilweise Abhilfe geschaffen. Dennoch wäre aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung in § 20a StGB dahingehend wünschenswert, dass bei unentgeltlichem Erwerb durch einen gutgläubigen Dritten auch Nutzungen und Ersatzwerte dem Verfall unterliegen.

An dieser Stelle wird neuerlich die Schaffung eines vereinfachten Verfallsverfahrens in Anlehnung an § 445a StPO angeregt.

Zu Artikel 1, Z 3 (§ 33 Z 5a StGB):

Die Einführung des neuen Erschwerungsgrundes erscheint entbehrlich, zumal „religiös motivierte extremistische Beweggründe“ wohl bereits nach Z 5 („andere besonders verwerfliche Beweggründe“) einen besonderen Erschwerungsgrund darstellen.

Zu Artikel 1, Z 7 (§ 165 StGB):

§ 165 Abs 1 Z 1 StGB führt durch das Abstellen auf (nur) bedingten Vorsatz in offensichtlichen Fällen einer Geldwäscherei (zB durch wiederholtes Empfangen und Weiterleiten inkriminierter Gelder), die bisher nur von § 165 Abs 2 StGB idgF erfasst waren, jedoch mangels Nachweisbarkeit der Wissentlichkeit in Bezug auf die konkrete Vortat regelmäßig zur Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch geführt haben, zu einer Beweiserleichterung für die Staatsanwaltschaften. Gleichzeitig wird eine Ausdehnung der Strafverfolgung auf Sachverhalte bzw. Berufsgruppen, die nicht in den intendierten Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen, durch den erweiterten Vorsatz auf Verheimlichung bzw. Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögenswerte oder Unterstützung der unmittelbaren Täter ausgeschlossen. Die Neufassung des § 165 Abs 1 StGB wird daher insofern ausdrücklich begrüßt.

Ebenfalls positiv bewertet wird die in den Erläuterungen angesprochene Erweiterung der Strafbarkeit der Eigengeldwäsche, die in den oben unter „Anregung in Bezug auf § 20a StGB“ genannten Fälle insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität eine gezieltere Strafverfolgung und vor allem effektivere vermögensrechtliche Maßnahmen ermöglichen sollte. Sie wirft allerdings auch die Frage auf, ob künftig beispielsweise jeder Drogendealer, der mit den Gewinnen aus dem Drogenhandel seinen Lebensunterhalt bestreitet, oder jeder Einbrecher, der seine Beute verwertet (und dabei wohl regelmäßig den – zumindest bedingten – Vorsatz hat, ihre illegale Herkunft zu verheimlichen/verschleiern), auch wegen Geldwäscherei verfolgt werden soll. Bisher war dies nur in Fällen möglich, in denen der Täter auch tatsächlich eine Verschleierungshandlung (insbesondere durch Falschangaben im Rechtsverkehr) gesetzt hat. Nunmehr soll ein Umwandeln oder Übertragen (mit Verschleierungsvorsatz) genügen, worunter wohl so gut wie jede Verwertungshandlung fallen

dürfte. Eine straflose Nachtat liegt in diesen Fällen mangels Rechtsgutidentität nicht vor¹. Ob eine zusätzliche Strafbarkeit wegen Geldwäscherei – wie bisher in Fällen der echten Konkurrenz mit § 165 Abs 1 StGB idGF – mit der „zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie“ begründet werden kann, scheint fraglich. Es wird daher um eine Klarstellung in den Erläuterungen ersucht.

Ausdrücklich begrüßt werden auch die durch Abs 5 Z 2 ermöglichten Erleichterungen in der Beweisführung, wenn die Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit von ausländischen Vortaten künftig als Vorfragen im Inlandsverfahren geklärt werden dürfen.

Angeregt wird in Zusammenhang mit der geplanten Neufassung des § 165 StGB die in Abs 4 eingezogene Wertqualifikation von EUR 50.000,-, dem - dem System des StGB immanenten - Betrag von EUR 300.000,- anzupassen. Gerade in Bezug auf die geplanten Erweiterungen im Bereich der Eigengeldwäsche kann die ungleiche Behandlung von Vortaten und Geldwäscherei in Bezug auf die bestehende Wertqualifikation zu äußerst unbilligen Konstellationen in der Strafenpraxis führen.² Beispielhaft darf angeführt werden, dass etwa der Diebstahl von EUR 100.000,- mit Freiheitsstrafe von 3 Jahren, eine anschließend (nach neuer Rechtslage mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfindende) Eigengeldwäsche jedoch mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahre bedroht wäre.

Zu Art 1, Z 8 (§ 247b StGB):

Aus Sicht der Praxis ist auszuführen, dass ein solcher Tatbestand entbehrlich erscheint, zumal Tathandlungen, auf die er nach den Erläuterungen abzielen soll, im Wesentlichen bereits von den Tatbeständen der §§ 246 und 247a StGB erfasst werden.

Angemerkt werden darf, dass Einzeltäter*innen, die an keiner Verbindung teilnehmen oder wo ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, von der geplanten Strafbestimmung nicht erfasst werden. Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, radikalisieren sich jedoch gerade spätere Terrorist*innen oft eher isoliert oder lediglich in einem losen Zusammenschluss mit anderen Sympathisant*innen einer extremistischen Bewegung.

¹ siehe *Kirchbacher in Höpfel/Ratz*, WK2 StGB § 165 Rz 25/1 (Stand 1.12.2018, rdb.at)

² siehe hierzu ausführlich *Kirchbacher in Höpfel/Ratz*, WK2 StGB § 165 Rz 27/1 (Stand 1.12.2018, rdb.at)

Zu Art 2, Z 2 (§ 496 Abs 2 StPO):

Die Schaffung einer Möglichkeit zur Vorführung von Verurteilten zur förmlichen Mahnung wird ausdrücklich begrüßt.

Mag. Cornelia Koller
Präsidentin